

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/1353 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 2023****zur Festlegung zentraler Leistungsindikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Digitalziele**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 sind die Fortschritte der Union im Hinblick auf die in Artikel 4 des Beschlusses festgelegten Digitalziele anhand zentraler Leistungsindikatoren (KPI) zu überwachen. Dieselben KPI sollten auch zur Messung der diesen Fortschritten zugrunde liegenden Trends auf nationaler Ebene verwendet werden. Die Indikatoren des in Artikel 2 Nummer 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 definierten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) sollten auch die im vorliegenden Beschluss festgelegten KPI umfassen. Das im DESI verwendete Verfahren zur Festlegung von Indikatoren und zur Erhebung von Daten sollte durch den vorliegenden Beschluss eingeschränkt werden.
- (2) Die im vorliegenden Beschluss festgelegten KPI spiegeln die zum Zeitpunkt seiner Annahme bestmöglichen Messwerte in Bezug auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele wider. Es ist jedoch eine weitere Analyse und Überprüfung der Datenerhebungsmechanismen erforderlich, um zu bewerten, ob diese zentralen Leistungsindikatoren künftig geändert werden sollten, um den Zielen noch umfassender gerecht zu werden. So soll mit einem der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Konnektivitätsziele sichergestellt werden, dass alle besiedelten Gebiete im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität von einem drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetz der nächsten Generation mit einer mindestens 5G-äquivalenten Leistung abgedeckt werden. Der betreffende KPI in jenem Beschluss ermöglicht die Überwachung der Fortschritte bei der Netzabdeckung unter Berücksichtigung der 5G-Netze. Die Kommission räumt ein, dass der Fortschritt, den die Mitgliedstaaten bei der Erreichung des Ziels unter Verwendung anderer Technik als 5G erzielt haben, mit einem solchen KPI nicht vollständig darzustellen ist. Dieser KPI wurde von der Kommission auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses verfügbaren Daten entwickelt. Zur Lösung dieses Problems führt die Kommission derzeit weitere Analysen durch, um den Messrahmen für die Konnektivität zu verfeinern und einen KPI festzulegen, mit dem sich andere drahtlose Hochgeschwindigkeitsnetze der nächsten Generation mit mindestens einer solchen 5G-äquivalenten Leistung erfassen lassen, was auch in Zusammenarbeit mit dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) erfolgen soll. Darüber hinaus sind weitere Arbeiten erforderlich, um KPI festzulegen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und c des Beschlusses (EU) 2022/2481 im Hinblick auf die Gigabit-Anbindung festgelegten Ziele für die Produktion hochmoderner Halbleiter und klimaneutraler, hochsicherer Randknoten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit umfassender widerspiegeln können. Die Arbeiten an dem KPI zur Messung der Gigabit-Netzanbindung werden in Zusammenarbeit mit dem GEREK durchgeführt.
- (3) Ferner müssen die KPI angepasst oder geändert werden, wenn dies angesichts technologischer Entwicklungen oder sozioökonomischer Veränderungen sowie möglicher Änderungen der in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele erforderlich ist.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 eingesetzten Ausschusses für die digitale Dekade —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

In diesem Beschluss werden die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt, anhand derer die Mitgliedstaaten und die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele messen.

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4.

Artikel 2

Zentrale Leistungsindikatoren

(1) Die folgenden KPI werden zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele verwendet:

1. Mindestens grundlegende digitale Kompetenzen, gemessen als Prozentsatz der Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren (aufgeschlüsselt nach Geschlecht) mit „grundlegenden“ oder „mehr als grundlegenden“ digitalen Kompetenzen auf jedem der folgenden fünf Gebiete: Information, Kommunikation, Problemlösung, Erstellung digitaler Inhalte und sicherheitsbezogene Fähigkeiten. Die Messung erfolgt auf der Grundlage der Tätigkeiten, die Einzelpersonen in den vorangegangenen drei Monaten ausgeübt haben ^(?); und deren Geschlechterverhältnis, gemessen als prozentualer Anteil von Frauen und Männern an den Personen mit „grundlegenden“ oder „mehr als grundlegenden“ digitalen Kompetenzen.
2. IKT-Fachkräfte, gemessen als Anzahl der Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren, die als IKT-Fachkräfte beschäftigt sind; und deren Geschlechterverhältnis, gemessen als prozentualer Anteil von Frauen und Männern an den Personen die als IKT-Fachkräfte beschäftigt sind. IKT-Fachkräfte sind nach der ISCO-08-Klassifikation ^(?) Arbeitnehmer, die in der Lage sind, IKT-Systeme zu entwickeln, zu betreiben und zu warten, und für die IKT den größten Teil ihrer Tätigkeit ausmachen. Dazu zählen u. a. IKT-Servicemanager, IKT-Fachleute, IKT-Techniker, IKT-Installateure und IKT-Servicepersonal.
3. Gigabit-Netzanbindung, gemessen als Prozentsatz der Haushalte, die an Festnetze mit sehr hoher Kapazität (VHCN) angeschlossen sind. Dies betrifft Technik, mit der derzeit Gigabit-Netzanbindung bereitgestellt werden kann, nämlich FTTP (*Fibre to the Premises*) und DOCSIS ⁽⁴⁾-3.1 ^(?)-Kabel. Die Entwicklung der FTTP-Versorgung wird auch getrennt verfolgt und bei der Interpretation der VHCN-Abdeckungsdaten berücksichtigt.
4. 5G-Netzabdeckung, gemessen als Prozentsatz der besiedelten Gebiete, die ungeachtet des genutzten Frequenzbands von mindestens einem 5G-Netz abgedeckt werden.
5. Halbleiter, gemessen als Umsatz, der durch Halbleitertätigkeiten in der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erwirtschaftet wird, im Verhältnis zum globalen Marktwert. Im ersten Jahr erfolgt die Berichterstattung auf der Grundlage dieser Tätigkeiten in Europa.
6. Randknoten, gemessen als Anzahl der Rechenknoten mit Latenzzeiten von weniger als 20 Millisekunden, beispielsweise ein einzelner Server oder eine andere Reihe vernetzter Rechenressourcen, die als Teil einer Edge-Computing-Infrastruktur betrieben werden, die in der Regel in einem am Infrastrukturrand betriebenen Edge-Rechenzentrum angesiedelt sind und sich daher physisch näher an den vorgesehenen Nutzern befinden als ein Cloud-Knoten in einem zentralen Rechenzentrum.
7. Quanteninformatik, gemessen als Anzahl der einsatzfähigen Quantencomputer oder Quantensimulatoren, einschließlich Beschleunigern von Hochleistungsrechnern, die für die Nutzergruppen eingerichtet werden und ihnen zugänglich sind.
8. Cloud Computing, gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Cloud-Computing-Dienste nutzen: Softwareanwendungen für Finanzen und Buchführung, für Unternehmensressourcenplanung (ERP), für Kundenbeziehungsmanagement (CRM) und für Sicherheit, Hosting der Unternehmensdatenbank(en) und eine Rechenplattform, die eine gehostete Umgebung für die Entwicklung, Erprobung oder Einführung von Anwendungen bietet ⁽⁶⁾.

^(?) Definiert nach der Eurostat-Methodik entsprechend dem überarbeiteten Referenzrahmen für digitale Kompetenzen (DIGCOMP 2.0), wie auch festgelegt in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1399 der Kommission vom 1. August 2022 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates.

^(?) Internationale Standardklassifikation der Berufe 2008.

⁽⁴⁾ *Data Over Cable Service Interface Specifications* (Spezifikationen für die Datenübertragung über Kabeldienstschnittstellen).

^(?) Zusätzlich zu der Analyse auf der Grundlage der in diesem Beschluss festgelegten KPI können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Fahrplänen ergänzende Daten zu Festnetztechnik, drahtgebundener und drahtloser Technik vorlegen, die eine Gigabit-Netzanbindung ermöglichen.

⁽⁶⁾ Entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1344 der Kommission vom 1. August 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2023 (sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 18), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

9. Massendatenverarbeitung (*Big Data*), gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die Massendaten aus beliebigen (internen oder externen) Datenquellen analysieren ⁽⁷⁾. Seit dem Bericht von 2024 werden Massendaten anhand des Prozentsatzes der Unternehmen erfasst, die Datenanalysen (intern oder extern) durchführen.
10. Künstliche Intelligenz, gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die mindestens eine Technologie der künstlichen Intelligenz nutzen ⁽⁸⁾.
11. KMU mit zumindest grundlegender digitaler Intensität, gemessen als Prozentsatz der KMU, die mindestens 4 von 12 ausgewählten digitalen Technologien ⁽⁹⁾ nutzen.
12. Einhorn, erfasst als Summe der Einhörner, die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b des Beschlusses (EU) 2022/2481 definiert sind.
13. Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, gemessen als Anteil der Verwaltungsschritte bei wichtigen Lebensereignissen, die vollständig online durchgeführt werden können. Dies betrifft folgende Lebensereignisse: Umzug, Verkehr, Einleitung von Verfahren für geringfügige Forderungen, Familie, berufliche Laufbahn, Studium, Gesundheit.
14. Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Unternehmen, gemessen als Anteil der Verwaltungsschritte, die zur Unternehmensgründung und zur Ausübung regulärer Geschäftstätigkeiten erforderlich sind und vollständig online durchgeführt werden können.
15. Zugang zu elektronischen Patientenakten, gemessen als i) landesweite Verfügbarkeit des Online-Zugangs für Bürgerinnen und Bürger zu ihren elektronischen Patientenakten (über ein Patientenportal oder eine Patienten-Mobilapp) mit zusätzlichen Vorkehrungen, damit bestimmte Personengruppen (z. B. Vormunde für Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen) ebenfalls auf ihre Daten zugreifen können, und ii) Prozentsatz der Personen, die in der Lage sind, ihren eigenen Mindestdatensatz an Gesundheitsdaten, der derzeit in öffentlichen und privaten elektronischen Patientenaktensystemen gespeichert ist, abzurufen oder zu benutzen.
16. Zugang zu eID-Diensten, gemessen anhand von zwei KPI: 1. als Anzahl der Mitgliedstaaten, die mindestens ein nationales eID-System gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert haben, und 2. als Anzahl der Mitgliedstaaten, die über die EUid-Brieftasche Zugang zu einer sicheren elektronischen Identifizierung gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität ⁽¹⁰⁾ gewähren.

(2) Die in den Nummern 1 bis 16 genannten KPI beruhen auf den im Anhang aufgeführten Datenquellen.

(3) Die in den Nummern 1 bis 16 genannten KPI werden in die Reihe der Indikatoren aufgenommen, die im Rahmen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) überwacht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁷⁾ Entsprechend der Verordnung (EU) 2019/1910 der Kommission vom 7. November 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020 (ABl. L 296 vom 15.11.2019, S. 1 sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽⁹⁾ Entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1190 der Kommission vom 15. Juli 2021 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2022 (sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 28), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

⁽¹⁰⁾ COM(2021) 281 final.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Quellen der Datenerhebung für die zentralen Leistungsindikatoren

Grundlegende digitale Kompetenzen	Eurostat — EU-Erhebung zur IKT-Nutzung in Privathaushalten und durch Einzelpersonen
IKT-Fachkräfte	Eurostat — Arbeitskräfteerhebung
Gigabit-Netzanbindung	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt, auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten, soweit verfügbar
5G-Netzabdeckung	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt, auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten, soweit verfügbar
Halbleiter	Öffentlich zugänglich/als Abonnementdaten bereitgestellt
Randknoten	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Quanteninformatik	Öffentlich zugänglich/als Abonnementdaten bereitgestellt
Cloud-Computing	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Massendatenverarbeitung (Big Data)	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Künstliche Intelligenz	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
KMU mit zumindest grundlegender digitaler Intensität	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Einhörner	Bereitstellung von Abonnementdaten
Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Zugang zu elektronischen Patientenakten	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Zugang eID-Diensten	Kommissionsdienststellen